

Gemeindeversammlung



Montag, 5. Juni 2023, 20.00 Uhr

Mehrzweckhalle Träff-Punkt

Detailbotschaft zu Traktandum 2 – Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. November 2017

Ausgangslage

Anpassung auf Grund der Optimierung des Gemeindeführungsmodells

Der Gemeinderat arbeitet gemeinsam mit der Verwaltung an einer Optimierung des Gemeindeführungsmodells. Das umzusetzende Modell orientiert sich am sogenannten Geschäftsführermodell, das auf die Bedürfnisse der Gemeinde angepasst wurde. Es trägt der Kultur, der bisherigen Arbeitsweise, der gewünschten Bürgernähe und der Grösse der Gemeinde Rechnung.

Die Trennung von politisch-strategischen und operativen Tätigkeiten soll möglichst konsequent betrieben werden. Allerdings ist zu beachten, dass keine messerscharfe Trennung möglich ist. Die Delegation von operativen Aufgaben an die Verwaltung ermöglicht dem Gemeinderat, sich der Entwicklung und Gestaltung der Gemeinde, den notwendigen Planungen und den dazugehörenden Projekten zu widmen.

Die heutige Gemeindeordnung hält in Art. 26 fest, dass der Gemeindegeschreiber die Verwaltung leitet. Mit der Einführung einer Geschäftsführerposition und eines Geschäftsleitungsgremiums aus den Bereichsleitenden ist diese Formulierung hinderlich.

Der Gemeinderat wünscht jeweils diejenige Organisationsform bestimmen zu können, die für die Aufgabenerfüllung optimal erscheint. Auf eine bestimmte organisatorische Regelung in der Gemeindeordnung ist daher zu verzichten. Das übergeordnete kantonale Recht lässt dies zu.

Änderung der Gemeindeordnung

Damit der Entscheid über die optimale Organisationsform durch den Gemeinderat erfolgen kann, ist eine Anpassung der Gemeindeordnung nötig. Der Gemeinderat unterbreitet die folgenden Änderungen der Gemeindeordnung vom 27. November 2017 zur Genehmigung:

2. Synoptische Sicht der Anpassungen

Neue Regelung	Bisherige Regelung
<p>Art. 23 Funktion des Gemeinderates</p> <p>^{neu 6} Der Gemeinderat orientiert sich am Grundsatz der strategisch/operativen Aufgabenteilung. Der Gemeinderat oder einzelne Mitglieder nehmen dabei die als strategisch-politisch einzustufenden Aufgaben wahr (Lenkung, Steuerung und Überwachung).</p> <p>Aufgaben, die als operativ einzustufen sind, werden an die Gemeindeverwaltung, Kommissionen oder Arbeitsgruppen delegiert (Umsetzung).</p>	<p>Art. 23 Funktion des Gemeinderates</p> <p>⁶ Der Gemeinderat delegiert den Ressortleitern und deren Organisationseinheiten in der Geschäftsordnung klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen ein. Die Ressortleiter tragen die Verantwortung für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und der ihnen unterstellten Organisationseinheiten.</p>

<p>^{6 7} Der Gemeinderat delegiert den Ressortleitern und deren Organisationseinheiten in der Geschäftsordnung klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen ein. Die Ressortleiter tragen die Verantwortung für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und der ihnen fachlich unterstellten Organisationseinheiten.</p> <p>^{7 8} Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder des Gemeinderates sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	<p>⁷ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder des Gemeinderates sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>
<p>Art. 23a Aufgaben des Gemeinderates</p> <p>² Der Gemeinderat stellt an bzw. bestimmt:</p> <p>a. den Geschäftsführer, sofern vorgesehen und den Gemeindegemeinschafter und das übrige Gemeindepersonal</p>	<p>Art. 23a Aufgaben des Gemeinderates</p> <p>² Der Gemeinderat stellt an bzw. bestimmt:</p> <p>a. Den Gemeindegemeinschafter und das übrige Gemeindepersonal</p>
<p>Art. 26 Gemeindegemeinschafter</p> <p>⁵ Er leitet die Gemeindegemeinschafterverwaltung. Im Übrigen richten sich seine Aufgaben, Rechte und Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung und der Stellenbeschreibung. Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben des Gemeindegemeinschafters an Substitute oder andere Gemeindegemeinschafterangestellte übertragen.</p> <p>⁵ Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung und der Stellenbeschreibung. Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben des Gemeindegemeinschafters an Substitute Stellvertreter oder andere Gemeindegemeinschafterangestellte übertragen.</p>	<p>Art. 26 Gemeindegemeinschafter</p> <p>⁵ Er leitet die Gemeindegemeinschafterverwaltung. Im Übrigen richten sich seine Aufgaben, Rechte und Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung und der Stellenbeschreibung. Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben des Gemeindegemeinschafters an Substitute oder andere Gemeindegemeinschafterangestellte übertragen.</p>

Position der Controlling-Kommission

Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes und Art. 1 des Reglements über die Controlling-Kommission wirkt die Controlling-Kommission bei der Rechtssetzung vorberatend mit. Die geplante Teilrevision wurde der Controlling-Kommission rechtzeitig zugestellt. In ihrem Bericht hält die Controlling-Kommission fest, dass der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar ist, die Bestimmungen klar und verständlich formuliert sind und die kommunalen Gegebenheiten berücksichtigen. Weiter hält die Controlling-Kommission fest, dass die Auswirkungen der Teilrevision genügend klar und vollständig dargelegt werden.

Antrag des Gemeinderates:

2. Die Teilrevision zur Gemeindeordnung vom 27. November 2017 sei zu genehmigen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Büron

Als Controlling-Kommission haben wir die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. November 2017 der Gemeinde Büron beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen der Teilrevision genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. November 2017 zu genehmigen.

Büron, 24. April 2023

Controlling-Kommission Büron

Der Präsident
sig. Martin Niederberger

Die Kommissionsmitglieder
sig. Sandra Dillschneider
sig. Vilson Shkorreti



Gemeindeordnung der Gemeinde Büron (GO)

(Beschluss vom 27. November 2017)
Ausgabe **1. Juli 2023**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen..... 4
Art. 2	Funktion der Gemeinde 4
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln 5
Art. 4	Organe und weitere Gremien..... 5
Art. 5	Amtsdauer 5
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen 5
Art. 7	Information, Kommunikation..... 6
II.	STIMMBERECHTIGTE
Art. 8	Stimmrecht 7
Art. 9	Petitionsrecht 7
Art. 10	Gemeindeinitiative 7
Art. 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen 7
III.	GEMEINDEVERSAMMLUNG
Art. 12	Funktion der Gemeindeversammlung 8
Art. 13	Politische Planung 8
Art. 14	Wahlen..... 8
Art. 15	Rechtsetzende Beschlüsse..... 8
Art. 16	Finanzgeschäfte..... 9
Art. 17	Weitere Sachentscheidungen..... 9
Art. 18	Kontrolle und Steuerung 9
Art. 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung 9
Art. 20	Anträge10
Art. 21	Versammlungs- und Urnenverfahren10
IV.	GEMEINDERAT
Art. 22	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates10
Art. 23	Funktion des Gemeinderates11
Art. 23a	Aufgaben des Gemeinderates..... 11
Art. 24	Finanzkompetenzen des Gemeinderates12
Art. 25	Gemeindeverwaltung.....12
Art. 26	Gemeindeschreiber12

V.	WEITERE GREMIEN	
Art. 27	Aufgaben der Bildungskommission	13
Art. 27a	Organisation der Bildungskommission	13
Art. 28	Externe Revisionsstelle	13
Art. 29	Controlling-Kommission	13
Art. 30	Urnenbüro	14
Art. 31	Bürgerrechtskommission.....	14
Art. 32	Weitere Kommissionen	14
VI.	FINANZHAUSHALT	
Art. 33	Grundsätze	14
Art. 34	Verfahren beim Aufgaben- und Finanzplan	14
Art. 35	Verfahren bei der Rechnungsablage	15
VII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 36	Inkrafttreten	15
Art. 37	Übergangsbestimmung	15

Ausgabe vom 01. Januar 2018

Gemeindeordnung der Gemeinde Büron (GO)

(vom 27. November 2017)

Gestützt auf § 87 der Staatsverfassung des Kantons Luzern und auf die §§ 4 und 6 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Gemeinde Büron folgende Gemeindeordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 *Gemeindegebiet, Gemeindewappen*

¹ Die Gemeinde Büron ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Wappen der Gemeinde Büron ist in Rot gehalten und weist auf dem roten Grund einen weissen diagonalen Balken von links oben nach rechts unten gehend auf.

Art. 2 *Funktion der Gemeinde*

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber

Art. 3 *Verfassungskonformes Handeln*

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

Art. 4 *Organe und weitere Gremien*

Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Externe Revisionsstelle
- d. Controlling-Kommission
- e. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
- f. Urnenbüro
- g. Bürgerrechtskommission

Art. 5 *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

² Die externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt.

³ Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 01. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien beginnt ebenfalls am 01. September, ausgenommen Bildungskommission gem. Art. 27a. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 *Unvereinbarkeit von Funktionen*

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktion
Gemeinderat	Gemeindeschreiber Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle Bildungskommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle Bildungskommission

Controlling-Kommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Externe Revisionsstelle Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde
Externe Revisionsstelle	Gemeinderat Gemeindeschreiber Controlling-Kommission Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds Gemeindeschreiber Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle
Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission Gemeinderat

Art. 7 *Information, Kommunikation*

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Anschlagkasten der Gemeinde und auch im Luzerner Kantonsblatt, wenn dies von Gesetzes wegen erforderlich ist. Im Weiteren können Publikationen ohne Rechtswirkung auch im Internet auf der Website der Gemeinde und in der Gemeindezeitung oder in anderen Kommunikationsmedien erfolgen, sofern eine solche herausgegeben wird.

³ Der Gemeinderat kann über bedeutende Sachvorlagen und Reglemente bei den Ortsparteien und interessierten Kreisen Vernehmlassungen durchführen. Das Ergebnis der Vernehmlassung wird den Vernehmlassungsteilnehmenden kommuniziert.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 *Stimmrecht*

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 *Petitionsrecht*

¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

Art. 10 *Gemeindeinitiative*

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 10 % der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird. Massgebend ist der Stand der Einwohner am 1. Januar des Einreichungsjahres.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 *Verfahren bei Gemeindeinitiativen*

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

III. GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 12 *Funktion der Gemeindeversammlung*

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 13 *Politische Planung*

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 14 *Wahlen*

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. das Präsidium und die Mitglieder der Controlling-Kommission
- b. das Präsidium und die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission
- c. das Präsidium und die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission
- d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- e. das Präsidium und die Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 15 *Rechtsetzende Beschlüsse*

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates übersteigt

Art. 16 *Finanzgeschäfte*

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 500'000 Franken durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 17 *Weitere Sachentscheidungen*

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Bestimmung der externen Revisionsstelle

Art. 18 *Kontrolle und Steuerung*

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission

² Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 19 *Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung*

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Aufgaben- und Finanzplan, Jahresbericht)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste

- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7)
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Sachfragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor schriftlich zugestellt wurden und eine öffentliche Antwort verlangte.

⁴ An der Versammlung gestellte Sachfragen, welche der Gemeinderat nicht sofort beantworten kann, sind spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu beantworten.

Art. 20 *Anträge*

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, so hat der Gemeindepräsident

- a. diese von der Gemeindeversammlung, der sie gestellt werden, erheblich zu erklären oder ablehnen zu lassen. Ein Antrag gilt als erheblich erklärt, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Versammlung zustimmt.
- b. diesen nicht erheblich erklärten Antrag durch den Gemeinderat zur Prüfung und Berichterstattung entgegenzunehmen, wenn der Antrag das relative Mehr erreicht.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 21 *Versammlungs- und Urnenverfahren*

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünftel der Teilnehmenden der Gemeindeversammlung
- b. Verträge oder rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes

² für Wahlen findet Art. 14 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 22 *Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates*

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern.

² Die gesamte Summe für die Entschädigung der Ratsmitglieder wird jeweils mit dem Budget festgelegt. Der Gemeinderat teilt das Gesamtpensum auf die einzelnen Ratsmitglieder zu Beginn der Amtsdauer bzw. bei einem Wechsel gestützt auf die zugeteilten Aufgaben im Rahmen des Konstituierungsbeschlusses auf.

³ Der Gemeinderat teilt zu Beginn der Legislatur-Periode die Aufgabenbereiche unter Beachtung der kantonalen Erlasse sachlich und zweckmässig in Ressorts auf, weist diese unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenzen an die einzelnen Ratsmitglieder zu und regelt die Stellvertretungen.

⁴ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ratsmitglieder und die allfällige Delegation von Kompetenzen sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet, wählt und tritt nach aussen als Kollegial-Behörde auf. Bei Dringlichkeit oder zur Vereinfachung von Verfahrensabläufen kann er im Rahmen der Geschäftsordnung Kompetenzen an Ressortleiter zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 23 *Funktion des Gemeinderates*

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben.

² Bei Störung oder unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trifft der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen und regelt diese in einem Notfallkonzept.

³ Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

⁴ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung. Er

- a. bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten sowie den Präsidenten der Teilungsbehörde und der Steuerungsbehörde
- b. genehmigt den von der Bildungskommission in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter erstellten Leistungsauftrag

⁵ Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsberechtigung des Gemeinderates, der Ressortleiter und der Vorsteher von Ämtern oder Dienststellen in der Geschäftsordnung.

⁶ Der Gemeinderat orientiert sich am Grundsatz der strategisch/operativen Aufgabenteilung. Der Gemeinderat oder einzelne Mitglieder nehmen dabei die als strategisch-politisch einzustufenden Aufgaben wahr (Lenkung, Steuerung und Überwachung).

Aufgaben, die als operativ einzustufen sind, werden an die Gemeindeverwaltung, Kommissionen oder Arbeitsgruppen delegiert (Umsetzung).

^{6,7} Der Gemeinderat delegiert den Ressortleitern und deren Organisationseinheiten in der Geschäftsordnung klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen ein. Die Ressortleiter tragen die Verantwortung für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und der ihnen fachlich unterstellten Organisationseinheiten.

^{7,8} Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder des Gemeinderates sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 23a *Aufgaben des Gemeinderates*

¹ Der Gemeinderat erfüllt alle Aufgaben, die ihm entweder durch die Rechtsordnung zugewiesen werden oder keinem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind, namentlich die Aufgaben aufgrund von Art. 22 bis Art. 24 der Gemeindeordnung.

² Der Gemeinderat stellt an bzw. bestimmt:

- a. den Geschäftsführer, sofern vorgesehen und den Gemeindeschreiber ~~und das übrige Gemeindepersonal~~
- b. die nebenamtlichen Gemeindefunktionäre der Gemeinde

- c. die Mitglieder von Kommissionen und deren Präsidenten sowie die Wahlkompetenz nicht den Stimmberechtigten zusteht
- d. die Delegierten in die Gemeindeverbände sowie die Vertreter der Einwohnergemeinde bei weiteren privat- oder öffentlich-rechtlichen organisierten Rechtsträgern

³ Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde bei Organisationen innerhalb der bestehenden regionalen Strukturen.

⁴ Die vom Gemeinderat erlassenen Verordnungen und Vollzugsvorschriften sowie die Vorgaben gemäss Absatz 2 ernannten Funktionsträgern sind in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

Art. 24 *Finanzkompetenzen des Gemeinderates*

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.00
- d. gebundene Ausgaben

Art. 25 *Gemeindeverwaltung*

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat und die Ressortleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat regelt die Organisation und die Zeichnungsberechtigung der Gemeindeverwaltung in der Geschäftsordnung.

³ Die Gemeindeverwaltung hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Kundenfreundlichkeit zu beachten. Sie kann dem Gemeinderat beantragen, Leistungen nach wirtschaftlichen Kriterien an externe Anbieter auszulagern.

⁴ Die Gemeindeverwaltung bewahrt Urkunden, Protokolle und die Aktenbestände in einem feuer-, wasser- und einbruchsicheren Archiv auf. Die Umsetzung ist bis im Jahr 2020 zu realisieren.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Geschäftsordnung.

Art. 26 *Gemeindeschreiber*

¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat angestellt.

² Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Vorbehalten bleiben die Ausstandsvorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder anderslautende Beschlüsse betreffend Sitzungsteilnahme.

³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

~~⁵ Er leitet die Gemeindeverwaltung. Im Übrigen richten sich seine Aufgaben, Rechte und Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung und der Stellenbeschreibung. Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben des Gemeindeschreibers an Substitute oder andere Gemeindeangestellte übertragen.~~

⁵ Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung und der Stellenbeschreibung. Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben des Gemeindeschreibers an Substitute Stellvertreter oder andere Gemeindeangestellte übertragen.

⁶ Der Gemeinderat schliesst mit dem Gemeindeschreiber eine schriftliche Vereinbarung über die Abgeltung der Notariatstätigkeit ab.

V. Weitere Gremien

Art. 27 *Aufgaben der Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission leitet im Auftrag des Gemeinderates die strategische Entwicklung und Planung der Schule.

² Die Bildungskommission wird vom Gemeinderat mit den in § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung vorgesehenen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, soweit sie nicht in der Schulverordnung der Schulleitung übertragen werden. Die Bildungskommission kann mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Art. 27a *Organisation der Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Es sind dies der Präsident, das zuständige Mitglied des Gemeinderates (von Amtes wegen), sowie weitere drei oder fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates werden die Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach dem kantonalen Recht.

³ Der Gemeinderat erlässt eine Schulverordnung für die Bildungskommission und deren Aufgabenbereiche.

Art. 28 *Externe Revisionsstelle*

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

² Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhänderkammer ist, zu bestimmen.

Art. 29 *Controlling-Kommission*

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten und zwei oder vier weiteren Mitgliedern.

² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. Die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

Art. 30 *Urnenbüro*

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 31 *Bürgerrechtskommission*

¹ Die Bürgerrechtskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt weiterhin dem Gemeinderat.

Art. 32 *Weitere Kommissionen*

¹ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

² Die Gemeindeversammlung kann beim Gemeinderat die Bildung von Kommissionen verlangen. Entsprechende Begehren können gemäss Art. 20 der Gemeindeordnung gestellt werden.

³ In den Kommissionen sollen die Bevölkerung und die Ortsparteien nach Möglichkeit repräsentativ vertreten sein.

VI. Finanzhaushalt

Art. 33 *Grundsätze*

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 *Verfahren beim Aufgaben- und Finanzplan*

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 35 *Verfahren bei der Rechnungsablage*

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss Art. 28 und Art. 29 erforderlichen Unterlagen.

² Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und den Jahresbericht und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 *Inkrafttreten*

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Die männliche Fassung schliesst die weibliche Form mit ein.

Art. 37 *Übergangsbestimmung*

¹ Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

² Der Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Abs. 8 FHGG ist den Stimmberechtigten bis zum 30. Juni 2019 zur Beratung vorzulegen.

6233 Büron, 27. November 2017

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident:
Jürg Schär

Gemeindeschreiber:
René Kirchhofer

Tabelle der Änderungen der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2017

Nr. der Änderung	Ändern der Erlass	Beschluss	Genehmigung Kanton	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	Urnenabstimmung vom 29.11.2020 (Einführung Bürgerrechtskommission)	---	---	Art. 4 Art. 14 Art. 17 lit.b Art. 31	ergänzt ergänzt gelöscht ergänzt
2.	Änderung	Gemeindeversammlung vom 05.06.2023 (Einführung Gemeindeführungsmodell)	---	---	Art. 23 Art. 23a Art. 26	ergänzt ergänzt ergänzt